

# PsychKHG für Bayern

Dr. Rolf Marschner

16. 10. 2018

# Gründe für eine Neuregelung des Unterbringungsrechts

- Entwicklungen in der Psychiatrie
- UN-BRK 2009
- Rechtsprechung des BVerfG zur Zwangsbehandlung und Fixierung
- Reformen in anderen Bundesländern
- Trennung vom Maßregelvollzug

# Bayerisches Unterbringungsgesetz

- Das Bayerische Unterbringungsgesetz ist von seiner Regelungsstruktur und seiner Begrifflichkeit (öffentliche Sicherheit und Ordnung) einem polizeirechtlichen Ansatz verhaftet
- Hilfen werden nicht konstituiert. Es wird auf bestehende Versorgungsangebote sowie Hilfen des SGB verwiesen

# Vom Polizeirecht zum Gesundheitsrecht

- Bei der Unterbringung handelt es sich im Kern nicht mehr um polizeirechtliche Gefahrenabwehr
- Unterbringung als psychiatrische Krisenintervention im Rahmen eines Gesamtkonzepts psychiatrischer Hilfsangebote (Gesundheitsstrukturrecht)

# Entwicklungsschritte

- Bayerisches Verwahrungsgesetz vom 30. 4. 1952
- NRW PsychKG v. 2. 12. 1969
- Bayerisches Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992
- Neuregelung der Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht vom 2013/2017
- Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz vom 17.7.2015
- Bayerisches PsychKHG vom 24. 7. 2018

# Unterbringungspraxis in Bayern

- In Bayern wird wesentlich häufiger zivilrechtlich und insbesondere nach § 1846 BGB untergebracht als in anderen Bundesländern
- PsychKHG ermöglicht eine sachgerechte Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und betreuungsrechtlicher Unterbringung (Krisenintervention – längerfristiger Betreuungsbedarf).

# Unterbringungszahlen

Justizstatistik 2014 (Unterbringungsverfahren)

	1906 BGB	1846 BGB	UG
Bayern:	36847	10718	13072
Bund:	135162	16189	83034

Anteil Unterbringungsverfahren/1000 EW (2014)

Bayern:	2,9	0,84	1,03
Bund:	1,66	0,2	1,02

# Zahlen zur Zwangsbehandlung in Bayern 2014 (Albus et.al.)

- Patienten stationär: 66954
- Freiwillig: 56815
- Untergebracht nach BGB 9629
- Untergebracht nach UG 510
- Zwangsbehandelt 338 (0,5%)
  
- Tage ab Aufnahme bis ZB 27,2



# Gesetzgebungsverfahren

- Bayerischer Landtag vom 15. 7. 2014
- Gesetzentwurf der GRÜNEN 2014/2015
- Runder Tisch 2015
- Gesetzentwurf vom 10. 4. 2018 – Kritik
- LT-Anhörung am 24. 4. 2018
- BayPsychKHG vom 24. 7. 2018
- Inkrafttreten 1. 8. 2018/1. 1. 2019

# Überblick PsychKHG

- Präambel
- Stärkung der psychiatrischen Versorgung (Hilfen):  
Art. 1 - 4
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung:  
Art. 5 – 37
- Schlussvorschriften: Art. 38, 39

# Hilfen

- Art. 1 Krisendienste
- Art. 2 Zusammenarbeit und Prävention
- Art. 3 Selbsthilfe
- Art. 4 Psychiatrieberichterstattung

Nicht:

- Sozialpsychiatrische Dienste
- GPV
- Sicherstellungspflicht der Hilfen

# Voraussetzungen der Unterbringung (Art. 5)

- Psychische Störung
- Ohne oder gegen den Willen
- Erhebliche Beeinträchtigung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Selbstgefährdung oder
- Fremdgefährdung oder
- Gefährdung des Allgemeinwohls
- Keine milderen Mittel (Krisendienst)

# Verhältnis zur zivilrechtl. Unterbringung (Art. 5 Abs. 1 S. 2)

- Praxis: § 1846 BGB
- Fremdgefährdung
- Selbstgefährdung – Betreuer ist bestellt
- Selbstgefährdung – Betreuer ist nicht bestellt
- Rangverhältnis?

# Unterbringungsziele (Art. 6)

- Heilung bzw. Stabilisierung, damit keine Gefährdungen mehr
- Gefahrenabwehr

# Einrichtungen (Art. 8)

- Psychiatrische Krankenhäuser und Abteilungen
- Aufnahmepflicht
- Sonstige geeignete Krankenhäuser
- Sonstige geeignete Einrichtungen für behinderte Menschen, wenn ärztliche Versorgung sichergestellt ist
- Zulassung/Beleihung

# Unterbringungsverfahren

- Gerichtliche Unterbringung auf Antrag der KVB (Art. 15, §§ 312ff. FamFG)
- Vorläufige gerichtliche Unterbringung auf Antrag KVB (Art. 16, §§ 331ff. FamFG)
- Sofortige Unterbringung KVB (Art. 11)
- Sofortige Unterbringung Polizei (Art. 12)
- Sof. Unterbringung Einrichtung (Art. 13)
- Verfahren b. sof. Unterbringung (Art. 14)



# Behandlung (Art. 18 - 20)

- Aufnahme
- Behandlungsplan
- Grundsatz der einverständlichen  
Behandlung

# Zwangsbehandlung I (Art. 20 Abs. 3)

- Anlasskrankheit und sonstige Erkrankungen
- Wiederherstellung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit
- Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Betroffenen
- Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit eines anderen

# Zwangsbehandlung II (Art. 20 Abs. 4)

- Aufklärung
- Überzeugungsversuch
- ZB muss geeignet und erforderlich sein
- Keine milderen Mittel, Nutzen – Risiko-  
Abwägung
- Krankheitsbedingte Aufhebung der  
Einsichts- und Handlungsfähigkeit (außer  
bei Fremdgefährdung)
- Keine entgegenstehende  
Patientenverfügung

# Verfahren bei der ZB (Art. 20 Abs. 5, 6)

- Ärztliche Anordnung
- Ärztliche Dokumentation, Durchführung und Überwachung
- Vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Ausnahme bei Gefahr im Verzug: Genehmigung ist nachzuholen
- Bei Mdj.: Zustimmung des ges. Vertreters

# Vollzug der Unterbringung

- Besuch (Art. 23)
- Schriftverkehr, Telekommunikation (Art. 24)
- Offene Gestaltung, Belastungserprobung – Lockerung (Art. 26)
- Beendigung der Unterbringung (Art. 27)

# Besondere Sicherungs- massnahmen (Art. 29)

- Erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten, Gefahr der Selbsttötung, Selbstverletzung oder Fluchtgefahr
- Katalog der Sicherungsmaßnahmen (insb. ständ. Beobachtung, Fixierung, Isolierung, unmittelbarer Zwang)
- Fixierung nur bei Gewalt gegen Personen, Gefahr der Selbsttötung, Selbstverletzung

# Verfahren bei Fixierung/Isolierung

- Vorherige gerichtliche Genehmigung, wenn längerdauernd ( $= > \frac{1}{2}$  Stunde) oder regelmäßig
- Bei Gefahr im Verzug unverzügliche Nachholung der Genehmigung
- Ärztliche Anordnung, Dokumentation und Überwachung (BVerfG)
- 1:1 Betreuung (BVerfG)

# Sonstige Vorschriften

- Mitteilungspflichten an Polizei bei Fremdgefährdung (Art. 14 Abs. 4, 27 Abs. 4)
- Anonymisiertes Melderegister (Art. 33)
- Kosten der Unterbringung (Art. 35, 36)
- Besuchskommissionen (Art. 37)



# Auswirkungen in der Praxis?

- In akuten Krisen ohne offensichtlichen  
Betreuungsbedarf PsychKHG-Unter-  
bringung statt 1846 BGB-Unterbringung
- Entlastung der Betreuungsressourcen
- Gerichtliche Genehmigungsverfahren bei  
ZB, Fixierung und Isolierung
- Reduzierung von Zwang durch vorrangige  
Hilfen (Krisendienst)